

**Ergänzende Bedingungen**  
**der**  
**Energieversorgung Rüsselsheim GmbH**  
**(genannt Netzbetreiber)**

**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006**

*Präambel*

*Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach NAV gelten für das Verteilnetz der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH die im Folgenden aufgeführten Ergänzenden Bedingungen, die im Sinne des BGB Allgemeine Geschäftsbedingungen sind.*

**1. Netzanschluss (§§ 5 - 8 NAV)**

- 1.1. Das Netzanschlussverhältnis besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. Anschlussnehmer ist in der Regel der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte.*
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so kommt der Netzanschlussvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) zustande. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Netzbetreibers auch für die übrigen Eigentümer wirksam.*
- 1.3. Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück nicht einem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, sondern mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), kommt der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer zustande. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.*
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.*
- 1.5. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer über ein eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare zu beantragen. Es sind ein amtlicher Lageplan, aus dem die*

*Lage des Gebäudes hervorgeht, ein Außengestaltungsplan mit Eintragung der geplanten Trassenführung je Sparte, sowie die genehmigten, maßstäblichen Geschosspläne (Keller und Erdgeschoss) mit geländebezogenen Höhen bezogen auf „Normal Null“ (Meereshöhe), aus denen sich die Lage des Hausanschlussraums ergeben, beizufügen. Die Pläne sind grundsätzlich in Papierform einzureichen; in Ausnahmefällen können sie nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber auch in elektronischer Form eingereicht werden.*

- 1.6. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach Maßgabe des § 9 NAV in Verbindung mit Ziff. 2 dieser ergänzenden Bedingungen sowie Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des § 11 NAV in Verbindung mit Ziff. 3 dieser ergänzenden Bedingungen zu zahlen.*
- 1.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.*
- 1.8. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.*

## **2. Netzanschlusskosten (§ 9 NAV)**

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.*
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin gemäß Preisblatt (Anlage 1) die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.*
- 2.3. Sollten bei der Herstellung des Netzanschlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstückseigentümers usw.) oder durch erhebliche Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, dem Netzbetreiber diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall- oder umweltrechtlich geboten ist.*

### **3. Baukostenzuschuss - BKZ (§ 11 NAV)**

- 3.1. *Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.*
- 3.2. *Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.*
- 3.3. *Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.*
- 3.4. *Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.*
- 3.5. *Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.*
- 3.6. *Auf den Baukostenzuschuss kann eine angemessene Verzinsung berechnet werden.*

### **4. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten, Vorauszahlungen**

- 4.1. *Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig (vgl. jedoch Ziff. 8.1).*
- 4.2. *Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteileranlagen im Versorgungsbereich bereits erstellt sind.*
- 4.3. *Sollten die Netzanschlusskosten in besonderen Fällen nach den tatsächlichen Herstellungskosten abgerechnet werden, wird nach Fertigstellung eine Abschlagszahlung von 70% der kalkulierten Netzanschlusskosten fällig, der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung.*

- 4.4. *Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.*
- 4.5. *Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.*

## **5. Provisorische Anschlüsse**

- 5.1. *Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebnahmetermin zu beantragen.*
- 5.2. *Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.*

## **6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV), Messeinrichtungen**

- 6.1. *Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage fertig gestellt hat, unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare zu beantragen.*
- 6.2. *Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.*
- 6.3. *Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer veranlasste Anbringen, Entfernen, Ändern oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Bei zeitgleicher Inbetriebsetzung von mehr als drei Messeinrichtungen wird ab der vierten Inbetriebsetzung ein ermäßigter Pauschalpreis verrechnet.*
- 6.4. *Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).*

## **7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

*Die elektrische Anlage muss den „Technischen Bedingungen und Hinweisen (TBH)“ des Netzbetreibers entsprechen. Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen gilt die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDN/VDEW in der jeweils gültigen Fassung oder eine entsprechende Nachfolgeregelung.*

## **8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§ 23 NAV)**

*8.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.*

*8.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzüge zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.*

## **9. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)**

*9.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.*

*9.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehender Ziff. 9.1 sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.*

*9.3. Soweit der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und einmaliger Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.*

9.4. *Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer kann vom Netzbetreiber in begründeten Fällen eine Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung verlangen, soweit dies technisch möglich ist und andere Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht betroffen werden. Für die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.*

## **10. Umsatzsteuer**

*Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (zur Zeit 19%) berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.*

## **11. Inkrafttreten**

*Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2009 in Kraft.*

*Energieversorgung Rüsselsheim GmbH  
(ehemals Gasversorgung Rüsselsheim GmbH)*

*Rüsselsheim, den 15. Dezember 2008*

## **Anlagen**

*Anlage 1: Preisblatt*



**Preisblatt (Strom) gültig ab 01.12.2011**

**(Anlage 1 zu den „Ergänzenden Bedingungen  
der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH zur NAV“)**

EB = „Ergänzende Bedingungen zur NAV“

**1. Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 NAV, Ziff. 2.1 EB)**

Die Netzanschlusskosten werden bis zu einer Länge von einschließlich 15 m, gerechnet von der Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, als Pauschalpreis (= Grundbetrag) abgerechnet. Für Mehrlängen wird ein **Zuschlag** erhoben, der nach den in den beiden folgenden Tabellen genannten Meterpreisen abgerechnet wird.

Dieser Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Kabelmontage) von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zum Hausanschlusskasten im Gebäude. Davon entfallen, 20% auf Materialkosten und 32% auf Montagearbeiten und 48% auf Tiefbauarbeiten.

Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z.B. Pflaster, Asphalt) und der Mauerdurchbruch / Mehrsparteneinführung sind mit im Grundbetrag enthalten.

Nicht enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit und Oberflächenarbeiten (z.B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände sowie der Lastplattendruckversuch.

Andere Netzanschlüsse als Standard-Netzanschlüsse werden individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Pauschalpreis angeboten.

Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber Eigenleistungen auf seinem Grundstück erbringen, die bei der Kalkulation/Abrechnung angemessen berücksichtigt werden.

**1.1 Pauschalpreise für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses**

Als **Standard-Netzanschluss** gilt ein Stromversorgungsanschluss mit einem 100 A Hausanschlusskasten und Sicherungen 3 x 50 A.

<b>Standard-Einzelnetzanschluss</b>	<i>Pauschalpreis netto</i>	<i>USt.</i>	<b>Pauschalpreis brutto</b>
<b>Grundbetrag</b> pro Wohneinheit	1.960,00 €	372,40 €	<b>2.332,40 €</b>
<b>Zuschlag</b> Mehrlänge pro lfd. Meter	58,00 €	11,02 €	<b>69,02 €</b>

**1.2 Mehrspartenhausanschlüsse**

Die pauschalen Preise für die Mehrspartenhausanschlüsse gelten bis zu einer Nennweite von DN 50 für Gas- und Wasser.

Die Preise für die gemeinsame Verlegung gelten nur bei der gleichzeitigen Beauftragung der weiteren Anschlüsse.

Die Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7% für Wasser und 19% für Gas und Strom.

<b>Kosten in €</b>	Grundbetrag bis 15 m, brutto	Kosten für Mehrlängen Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück mit Tiefbau und Oberfläche Beton oder Asphalt, brutto			
		ohne Tiefbau, brutto	mit Tiefbau und unbefestigter Oberfläche, brutto	mit Tiefbau und Oberfläche Verbundsteinpflaster, brutto	mit Tiefbau und Oberfläche Beton oder Asphalt, brutto
Verlegung Stromhausanschluss gemeinsam mit Gashausanschluss	4.141,20	109,48	228,48	324,87	430,78
Verlegung Stromhausanschluss gemeinsam mit Wasserhausanschluss	4.171,60	90,60	244,68	313,28	410,53
Verlegung Stromhausanschluss gemeinsam mit Gas- und Wasserhausanschluss	4.885,60	172,71	326,79	395,39	492,64

### **1.3 Sonstiges**

Für die erforderliche Prüfung der Netzverträglichkeit von Stromerzeugungs- und Einspeiseanlagen sowie sonstigen Verbrauchsstellen größer 30 kW Nennleistung an das Niederspannungsnetz wird dem Anschlussnehmer der folgende Pauschalpreis in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende erforderliche Ingenieurdienstleistungen sind vom Anschlussnehmer gesondert zu beauftragen und werden zum Stundensatz auf Nachweis abgerechnet.

<b>Ingenieurdienstleistungen</b>	<b>Pauschalpreis netto</b>	<b>USt.</b>	<b>Pauschalpreis brutto</b>
Prüfung der Netzverträglichkeit im Niederspannungsnetz	200,00 €	38,00 €	<b>238,00 €</b>
Ingenieursdienstleistungen, pro Stunde	85,00 €	16,15 €	101,15 €

Bei Anlagen und Verbrauchsstellen bis einschl. 30 kW Nennleistung erfolgen keine Prüfung und keine Rechnungsstellung.

### **2. Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NAV, Ziff. 2.2 EB)**

Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses werden individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Festpreis angeboten.

### **3. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV, Ziff. 3 EB)**

Der Baukostenzuschuss beträgt für einen Anschluss an das Niederspannungsnetz:

- \* Leistungsanforderung bis 30 kW 0,00 €
- \* Leistungsanforderung > 30 kW
  - bei Wohnnutzung (ab der 4. Wohneinheit (WE)) 121,50 € / WE
  - bei gewerblicher oder sonstiger Nutzung 48,60 € / kW



Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Netzanschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) dem eines Haushaltes gleichgestellt werden kann, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

#### **4. Provisorische Anschlüsse (Ziff. 5.2. EB)**

Provisorischen Anschluss einschließlich Messeinrichtung betriebsbereit erstellen und spätere Demontage

<b>Baustromanschluss</b>	<b>Pauschalpreis netto</b>	<b>USt.</b>	<b>Pauschalpreis brutto</b>
Baustromanschluss bis 4 x 35 mm <sup>2</sup>	216,00 €	41,04 €	<b>257,04 €</b>
Baustromanschluss bis 4 x 150 mm <sup>2</sup>	240,00 €	45,60 €	<b>285,60 €</b>

#### **5. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV, Ziff. 6 EB)**

##### **5.1 Standard-Netzanschluss (gemäß Ziff. 1.1.1 bzw. 1.2.1)**

<b>Inbetriebsetzung</b>	<b>Pauschalpreis netto</b>	<b>USt.</b>	<b>Pauschalpreis brutto</b>
<b>erste bis dritte Inbetriebsetzung je</b>	70,00 €	13,30 €	83,30 €
<b>ab der vierten Inbetriebsetzung je</b>	38,00 €	7,22 €	45,22 €
<b>Inbetriebsetzung nach Ziff. 6.4 EB</b>	70,00 €	13,30 €	83,30 €
<b>Anbringen, Entfernen, Ändern oder Auswechseln von Messeinrichtungen</b>	70,00 €	13,30 €	83,30 €

##### **5.2 Andere Netzanschlüsse**

Preis auf Anfrage

#### **6. Zahlungsverzug (§ 23 NAV, Ziff. 8 EB)**

- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| a) erste Zahlungserinnerung | unentgeltlich      |
| b) jede weitere Mahnung     | 5,00 €             |
| c) Bankrücklastschriften    | je nach Bankgebühr |

#### **7. Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Sperrung gemäß § 24 NAV, Ziff. 9 EB)**

	<b>Pauschalpreis brutto</b>
Sperrung (Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung) ohne Leistungsmessung <b>bis</b> 15:30 Uhr	131,40 €
Sperrung (Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung) ohne Leistungsmessung <b>nach</b> 15:30 Uhr	202,80 €
Sperrung (Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung) mit Leistungsmessung	nach Aufwand
Weitere Anfahrten zum Zweck der Wiederherstellung der Versorgung (Ziff. 9.3 EB)	--